

## **Vorwort zum angedachten Betreuungsverfahren für Herrn Olaf Thomas Opelt**

In der Brid ist es wie bei den Hitlerschergen Mode gegen Unbequeme, die sich nicht von der Justiz unterbringen lassen, Verfahren einzuleiten, mit denen sie für nichtzurechnungsfähig erklärt werden.

Eines der bekanntesten Beispiele ist Gustl Mollath, der unschuldig in der geschlossenen Psychiatrie saß, den man dadurch seinen gutfunktionierenden Gewerbebetrieb zerstörte, ihn einen sehr hohen finanziellen Schaden zufügte um von dem nicht wieder gutzumachenden seelischen Schaden gar nicht erst zu reden.

So war es auch bei Opelt angedacht, da er sich in der Art wie es Emile Zola für Dreyfuß tat, sich für andere gegen die Brid-Justiz einsetzte, sich letztendlich von einer großen Menge Menschen zum „Ministerpräsidenten des Reichslandes Freistaat Sachsen“ küren ließ, um somit noch mehr Druck gegen die widerrechtliche sächsische Justiz aufbauen zu können.

Das angedachte Betreuungsverfahren wurde im Februar 2005 angefahren. Dagegen hat Herr Andreas Harm aus Berlin einen hervorragend ausgearbeiteten Schriftsatz an das Ausnahmegericht Auerbach gesendet. Einzig drei Dinge in diesem Schriftsatz sind unrichtig. Das erste ist die Bezeichnung von Opelt als Ministerpräsident, die Bezeichnung von Herrn Andreas Harm als Reichsrichter sowie die Anwendung der Reichsverfassung von 1871. Alles andere jedoch ist tatsächlich nach wie vor anzuwenden und hat dem Ausnahmegericht Auerbach großes Kopfzerbrechen bereitet. Im Zuge der weiteren Prozeßführung wurde es dann dem AG Auerbach unmöglich das Betreuungsverfahren aufrecht zu erhalten und wurde deswegen am 19.09.2005 eingestellt.

Es hinderte die sächsische Justiz jedoch nicht, Opelt federführend durch den vermeintlichen Staatsanwalt Rzehak ein Jahr Knast auf den Buckel zu binden, obwohl er im November 2005 mit einem [Prozeßantrag](#) klar aufzeigte, daß ein Reichsland Freistaat Sachsen aber auch ein Bundesland Freistaat Sachsen rein rechtlich im Jahre 2005 nicht vorhanden war. Diese ganze Verbrechen der widerrechtlichen Justiz artete dann soweit aus, daß Opelt völlig wirtschaftlich zerstört wurde und sein körperliches Leben inzwischen stark, besonders durch 100%ige Blendung, angegriffen ist.

Jener, der sich dann auf der Seite von bundvfd.de umgesehen hat, kann erkennen, daß die gleichgeschaltete faschistische Parteiendiktatur, mit der das Regime der Brid in Atem gehalten wird, rechtsstaatswidrig ist und tagtäglich der Rechtsbeugung frönt.

OTO            am 15.12.2016 Plauen/Vogtland

**Amtsgericht Auerbach**  
-Vormundschaftsgericht-  
Parkstraße 1  
08209 Auerbach  
Tel.Nr.: 03744/839244

Auerbach, 25.02.2005

**Geschäftsnummer: XVII 00087/05**

Herrn  
Olaf Thomas Opelt  
Bahnhofstr. 101

08468 Reichenbach im Vogtland

**Betreuung für Olaf Thomas Opelt, geb. 04.05.1960**

Sehr geehrter Herr Opelt,

aufgrund einer Anregung, Ihnen bei der Besorgung Ihrer Angelegenheiten behilflich zu sein, prüft das Gericht, ob für Sie ein Betreuer bestellt werden soll. Seine Aufgabe wäre es, Ihre Angelegenheiten, soweit es erforderlich ist, wahrzunehmen.

Bei der Betreuerbestellung können Sie selbst mitwirken.

Das Gericht wird die Betreuungsbehörde Vogtlandkreis bitten, mit Ihnen Verbindung aufzunehmen. Dabei werden Ihnen auch Fragen, die Sie vielleicht selbst noch haben, gern beantwortet werden.

Vor der Entscheidung hört das Gericht Sie persönlich an.

Bei der Anhörung kann eine Person Ihres Vertrauens anwesend sein.

**Bitte füllen Sie die anliegende Rückantwort aus und schicken sie diese an das Gericht zurück.**

Sowohl beim Ausfüllen der Rückantwort, als auch im Verfahren können Sie sich von einer Person Ihres Vertrauens helfen lassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

  
Hoppe  
Justizangestellte

Reichshauptstadt Berlin  
Reichsland Freistaat Preußen  
Gebietskörperschaft Groß – Berlin  
Kommunalverband der  
Stadtgemeinde Berlin

United Nations Organization  
Judge of the Allied Forces in  
Germany  
Andreas Harm

Andreas Harm  
Richter am Reichsgericht  
Verfahrensbevollmächtigter  
und diplomatischer Vertreter  
des Deutschen Reiches  
Lichtenrader Str. 53  
W- 1000 [12049] Berlin 44



**United Nations Organization**  
**Judge of the Allied Forces in Germany**  
**Deutsches Reichsgericht**

IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEN GERICHTSHÖFEN DER MILITÄRREGIERUNG DER  
VEREINIGTEN STAATEN FÜR DAS AMERIKANISCHE KONTROLLGEBIET  
IN DEUTSCHLAND  
UND IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEN GERICHTSHÖFEN  
DER RUSSISCHEN FÖDERATION EHEMALIGER SOWJETREPUBLIKEN

An das  
Amtsgericht Auerbach  
Parkstr. 1  
08209 Auerbach  
Vormundschaftsgericht



gegen den

Ministerpräsident des Reichsland Freistaat Sachsen  
Thomas Olaf Opelt  
Bahnhofstr. 101  
08468 Reichenbach Vogtland

Ihr Zeichen  
XVII 00087/05

Ihre Nachricht vom  
04.03.2005

Mein Geschäftszeichen  
DR/RG/ Opelt United Nations Organization  
UN-Völkerrecht 03/05-01

Datum  
03.04.2005

In Sachen gegen das  
rechtswidrige Betreuungsverfahren des Staatsbürgers des Deutschen Reiches und Ministerpräsident des  
Reichsland Freistaat, Herrn Thomas Olaf Opelt.

Die vermeintliche privat haftende Justizangestellte, Frau Hoppe, am Amtsgericht Auerbach wird aufgefordert den schriftlichen Nachweis zu erbringen, wann sie der Alliierte Kontrollrat in der noch bestehende SB – Zone zur reichsgesetzlichen und reichsverfassungsrechtlichen Rechtsordnung des Deutschen Reiches, für und gegen Staatsbürger des Deutschen Reiches nach dem fortgeltenden Befehl Nr. 16 vom 17. Februar 1949 Stadt Berlin, zur Heranziehung neuer demokratischer Kräfte für die Justizbehörden, gemäß der fortgeltenden Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen der Alliierten Behörden des Sowjetischen Militärkommandanten Berlin, Befehl des Chefs der Garnison der Sowjetarmee und Militärkommandanten der Stadt Berlin, gemäß der fortgeltenden Zulassungsvoraussetzung nach § 11 der Reichs-Entlastungsverfügung vom 3 VII. 1943 als Justizangestellte zugelassen hat.



...ehrte, Frau Hoppe, sehr geehrte Direktorin des Amtsgerichts Auerbach,  
...weise sie gemeinschaftlich darauf hin, daß seit 1945 der Alliierte Kontrollrat mit der Proklamation Nr. 1 an das  
deutsche Volk vom 08. Mai 1945 (Weltsicherheitsrat) die oberste Regierungsgewalt, Reichsgesetzesgeber  
(oberstes rechtssprechende Organ für das Deutsche Reich und somit Deutschland als Ganzes) und die oberste  
Reichsverwaltung (Reichsverwaltungsgerichtsbarkeit) zur Aufrechterhaltung der Reichseinheit ist. Sämtliche  
Entscheidung durch den Alliierten Kontrollrat seit dem 08. Mai 1945 sind weisungsgebunden und rechtskräftig.

In dem zur reichsverfassungsrechtlichen- und reichsgesetzlichen Rechtsordnung rechtswidrigen  
Betreuungsverfahren gegen den Staatsbürger des Deutschen Reiches und Ministerpräsidenten des  
Reichslandes Freistaat Sachsen für die Gemeinschaft der friedliebenden Staatsbürger des Deutschen Reiches  
im Reichsland Freistaat Sachsen, wurde ich in meiner Eigenschaft als Richter am Reichsgericht,  
Verfahrensbevollmächtigter und diplomatischer Vertreter des Deutschen Reiches , Judge of the Allied Forces in  
Germany, oberster Regierungsbeamter des Deutschen Reiches und juristischer völkerrechtlicher Vertreter des  
letzten Reichstages aufgefordert, in dieser noch ausstehenden Rechtsangelegenheit einzugreifen.

Herr Thomas Olaf Opelt, Staatsbürger des Deutschen Reiches, Ministerpräsident des Reichslandes Freistaat  
Sachsen, im Beamten- und Dienstrechtsverhältnis zu Deutschen Reich stehend, bestreitet zur Zeit vor dem  
unzulässigen Landgericht Zwickau im Revisionsverfahren eine Widerklage und vor dem unzuständigen  
Verwaltungsgericht Chemnitz ein Feststellungsverfahren, Aktz.: 3 K 1985/04. Diese Verfahren werden gemäß  
der gesetzlichen Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1877 nach dem  
Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit, auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen  
Rechtspflege, des Kostenrechts und des Strafverfahrens, in der durch die Alliierten zum 22.05.1949 bereinigten  
geltenden Fassung geführt. Die Feststellungsklage wird geführt als Beweisanspruch des Staatsbürger des  
Deutschen Reiches und Ministerpräsident des Reichslandes Freistaat Sachsen, um die unzulässige erhobenen  
Verleumdung des Titelmißbrauch und der Amtsanmaßung, durch den vermeintlichen Staatsanwalt, Herr Rzehak,  
am unzuständigen Landgericht Zwickau , in dem noch zu verhandelnden Verfahren für nichtig zu erklären und  
den Staatsbürger des Deutschen Reiches und Ministerpräsidenten des Reichslandes Freistaat Sachsen, Her  
Thomas Olaf Opelt, zu rehabilitieren. Ferner wird gegen den vermeintlichen Staatsanwalt, Herr Rzehak, ermittelt  
in wie diese Person für die STASI, Verfassungsschutz- NPD-, MFS oder einen anderen ausländischen  
paramilitärischen Geheimdienst tätig ist.

Zur Verhinderung seines Rechtsschutzbedürfnisses, als völkerrechtlicher Staatsbürger des Deutschen Reiches  
und als Ministerpräsident des Reichslandes Freistaat Sachsen, soll der Widerkläger auf Grundlage einer  
nationalsozialistischen Maßnahme durch das Amtsgerichts Auerbach unter Betreuung gestellt werden.

Die Betreuung beruht einzig und allein zur Durchführung einer gesetzeswidrigen Zwangsmaßnahme, um sich mit  
der Rechtsauffassung des Widerklägers nicht auseinander setzen zu müssen.



Entmündigung verstößt gegen das zwischenstaatliche Zivilprozeßrecht nach dem Haager Abkommen über die  
Entmündigung vom 17.07.1905 RGBL. 1912, S. 463.

#### ZPO § 645

Besondere Vorschriften enthält das Haager Entmündigungsabkommen vom 17.05.1907. Über seinen Geltungsbereich siehe Einleitung IV Vorbemerkung und dort 2. C. Es legt die Staatsangehörigkeit zugrunde und stimmt wesentlich mit dem deutschem Recht überein. Es lautet:

#### Artikel 3.

Befindet sich in einem Vertragsstaat der Angehörige eines anderen Vertragsstaates in einem Zustand, für den das Gesetz seines Heimatstaates die Entmündigung vorsieht, so können alle erforderlichen vorläufigen Maßnahmen zum Schutze seiner Person und seines Vermögens durch örtliche zuständige Behörden getroffen werden. Hiervon ist der Regierung des Staats, dem der angehört, Mitteilung zu machen.

#### Artikel 5

Die in den Artikel 3, 4 vorgesehenen Mitteilungen werden auf diplomatischem Wege bewirkt, sofern nicht der unmittelbare Verkehr zwischen den beiderseitigen Behörden zugelassen ist.

#### Artikel 6

Solange nicht die Behörden des Heimatstaates auf die in Artikel 4 vorgesehene Mitteilung geantwortet haben, ist in dem Lande des gewöhnliche Aufenthalts von jeder entmündigten Maßregel Abstand zu nehmen. Erklären die Behörden des Heimatstaates, daß sie nicht einschreiten wollen, oder Antworten sie nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten, so habe die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts über die Entmündigung zu befinden; sie haben hierbei die Hindernisse zu berücksichtigen, die nach der Antwort der Behörden des Heimatstaates eine Entmündigung im Heimatland ausschließen würden.

#### Artikel 11

- I. Eine Entmündigung, die durch die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts ausgesprochen ist, kann von den Behörden des Heimatstaates gemäß ihren Gesetzen aufgehoben werden.
- II. Die örtliche zuständigen Behörden, welche die Entmündigung ausgesprochen haben, können sie ebenfalls aufheben, und zwar aus den Gründen, die in dem Gesetz des Heimatstaates oder in dem Gesetze des Ortes vorgesehen sind. Der Antrag kann von jedem gestellt werden, der hierzu nach einem oder anderem dieser Gesetze ermächtigt ist.
- III. Die Entscheidungen, welche eine Entmündigung aufhebt, sind ohne weiteres und ohne daß einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf, in allen Vertragsstaaten wirksam.

#### Artikel 12

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung, ohne daß zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen des Entmündigten zu unterscheiden ist; ausgenommen sind Grundstücke, die nach dem Gesetz der belegten Sache einer besonderen Güterordnung unterliegen.

#### Artikel 13

Die in diesem Abkommen enthaltenden Regeln gelten in gleicher Weise für die Entmündigung im eigentlichen Sinne, für die Anordnung einer Kuratel, für die Bestellung eines gerichtlichen Beistandes sowie für alle anderen Maßregeln gleicher Art, soweit sie eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zur Folge haben.



#### Artikel 14

Dieses Abkommen findet nur Anwendung auf die Entmündigung von solchen Angehörigen eines Vertragsstaates, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines der Vertragsstaaten haben.

II. Jedoch findet Artikel 3 dieses Abkommens auf alle Angehörige der Vertragsstaaten Anwendung.

Der Widerkläger soll durch ein illegales Zwangsmittel, dem Betreuungsverfahren der internationalen handlungsunfähigen juristisch nicht anerkannten Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die in der noch bestehende SBZ – Zone zur reichsverfassungsrechtlichen- und reichsgesetzlichen Rechtsordnung des Deutschen Reiches nach § 11 der Reichs-Entlastungsverfügung vom 3 VII. 1943, in Übereinstimmung des fortgeltenden Befehl Nr. 16 vom 17. Februar 1949 Stadt Berlin, zur Heranziehung neuer demokratischer Kräfte für die Justizbehörden, gemäß der fortgeltenden Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen der Alliierten Behörden des Sowjetischen Militärkommandanten Berlin, Befehl des Chefs der Garnison der Sowjetarmee und Militärkommandanten der Stadt Berlin, nicht zugelassenen Justizangestellte, Frau Hoppe, unter Betreuung gestellt werden.

#### Entscheidung des Reichsgerichts

Das Betreuungsverfahren gegen den Widerkläger wird auf Anordnung des Reichsgerichts aufgehoben. Die Betreuung verstößt nicht nur gegen das Haager Abkommen, sie erfüllte auch den Zweck den Widerkläger für das noch ausstehende Revisionsverfahren vor dem unzuständigen Oberlandesgericht, juristisch handlungsunfähig zu machen.

Die Direktorin des Amtsgericht Auerbach und die Justizangestellte werden an die Verbrechen der Justiz im Dritten Reich erinnert. Die Justiz hat Menschen Zwangsweisen durch ihre willigen Helfer (psychiatrische zwangsweise Vorführung vor dem Amtsarzt) Untersuchungen vorgenommen, um einen vermeintlichen krankhaften Zustand feststellen zu lassen. Auf Grundlage dieser Gutachten wurden an den Justizopfern medizinische Experimente durchgeführt. Es ist hoffentlich nicht die Absicht des Amtsgerichts Auerbach, stellvertretend durch die Direktorin, den Widerkläger als ein persönliches Experiment zu betrachten.

Das gesamte Betreuungsverfahren gegen den Staatsbürger des Deutschen Reiches, Herrn Thomas Olaf Opelt, wird durch die Entscheidung des Reichsgerichts, vertreten durch meine Person als Richter am Reichsgericht, Verfahrensbevollmächtigter und diplomatischer Vertreter des Deutschen Reiches, Judge of the Allied Forces in Germany, oberster Regierungsbeamter des Deutschen Reiches und juristischer völkerrechtlicher Vertreter des letzten Reichstages aufgehoben und für nichtig erklärt.

Hierbei bedient sich das Amtsgericht Auerbach der Justizwillkür, wie in den Jahren 1937 –1938 bis 1945, in der Zeit der Planung eines nationalsozialistischen Grundgesetzes (Verfassung für die Deutsche Nation jetzt EU Grundgesetz) in einer Zeit, in der die SS („Bundespolizei“) zum Staat im Staat wurde. Für die positivistisch denkenden Juristen gaben die Ermächtigungsgesetze, das für ihr Selbstverständnis notwendige Alibi, auch in einer Willkürherrschaft ihren Dienst zu tun. Eine Generalamnestie wird es nicht geben, wie nach 1945.



Militärregierung –Deutschland. Kontrollgebiet des obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 2 Deutsche Gerichte

(MRABl. Nr 3, RecTL S. 3)

Artikel VI

Beschränkung der Zuständigkeit

10. Innerhalb des besetzten Gebietes darf kein deutsches Gericht ohne ausdrücklicher Ermächtigung der Militärregierung in den folgenden Sachen Gerichtsbarkeit beanspruchen oder ausüben:
  - d) Sachen betreffend Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Alliierten Streitkräfte oder gegen Rechtssätze der Militärregierung oder Sachen welche die Auslegung oder Gültigkeit solcher Anordnungen oder Rechtssätze zum Gegenstand haben,
  - e) Sachen, in denen sich ein Gericht der Militärregierung für zuständig erklärt hat;  
Sachen oder Gruppen von Sachen, für welche die Militärregierung ihre Gerichte als ausschließlich zuständig erklärt hat.....
9. Niemand darf ohne Genehmigung der Militärregierung als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt tätig werden.
- 10.

Gemäß der rechtskräftigen Reichsverfassung vom 16. April 1871 wird auf die nachstehenden Aufgeführten Verfassungsartikel verwiesen. Richteranklage wird gestellt.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen der Reichsverfassung:

**Artikel 74**

Jedes Unternehmen gegen die Ersitzung, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reiches, endlich die Beleidigung des Bundesrates, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrates oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reiches, während diese leben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder anderen Darstellungen, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurteilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftigen in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat nach seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammern oder Ständemitgliedern, seine Behörden und Beamten gegangene Handlung zu richten wäre.

**Artikel 75**

Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrat oder Landesverrat zu qualifizieren wären, ist das gemeinschaftliche Ober - Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz. Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober - Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

#### **Artikel 77**

Wenn in einem Bundesstaat der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wege ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrates ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilenden Beschwerde über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

#### **XIV. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 78**

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrat 14 Stimmen gegen sich haben. Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

#### **12. Militärregierung Deutschland**

#### **Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers**

#### **Gesetz Nr. 1**

#### **Artikel IV**

7. Anklagen dürfen nur erhoben, Urteile nur erlassen und Strafen nur verhängt werden, falls ein zur Zeit der Begehung der Handlung in Kraft befindliches Gesetz diese Handlung ausdrücklich für strafbar erklärt. Bestrafung von Taten unter Anwendung von Analogie oder nach angeblichen „gesunden Volksempfinden“ ist verboten.
1. eine grausame oder übermäßige hohe Strafe darf verhängt werden. Die Todesstrafe ist abgeschafft, ausgenommen für Taten, die durch eine vor dem 30. Januar 1933 geltendes oder durch ein von der Militärregierung oder mit deren Ermächtigung verkündetes Gesetz mit dem Tode bedroht sind.
2. Die Festhaltung von Personen, die nicht einer bestimmten strafbaren Handlung beschuldigt sind, und die Bestrafung von Personen ohne eine dem Gesetz entsprechende Verhandlung und Verurteilung sind verboten
3. Alle Strafen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängt wurden, in diesem Gesetz verboten und noch nicht vollstreckt sind, sind abzuändern, um den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen, oder aufzuheben.

#### **Artikel V**

#### **Strafen**

11. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlichen zulässigen Strafe ausschließlich der Todesstrafe, jedoch im Falle eines Verstoßes gegen Artikel IV einschließlich der Todesstrafe, bestraft.

#### **Artikel VI**

#### **Inkrafttreten**

12. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner ersten Verkündung in Kraft.

Im Auftrag der Militärregierung



geht die gerichtliche Anordnung an den Botschafter der Russischen Föderation das Ermittlungsverfahren gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10 gegen die Direktorin und der Justizangestellte des Amtsgericht Auerbach, wegen versuchten Nötigung, Bedrohung, Verleugnung und wegen Sabotage der Befehle und Anordnungen der Russischen Föderation mit dem Ziel, die Befehle und Anordnungen der SMAD zu sabotieren und damit den hoheitlichen juristischen völkerrechtlichen Rechtsanspruch der Russischen Föderation, in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes auszuschalten.

Zu meinem Bedauern muß festgestellt werden, daß die Direktorin und die Justizangestellte, auf Grund der schriftlichen Mitteilung weiterhin durch Rechtsbeugung und der verfälschten Wiedergabe des Vorganges durch die Klageschrift seitens des Widerklägers, nicht weiter im Dienst verwendet werden können. Sie werden daher auf Befehl mit sofortiger Wirkung vorläufig Ihres Dienstes enthoben. Die Bezüge werden ab sofort eingestellt. Weiter geleistete illegale Zahlungen werden mit Rückgriff auf das Vermögen der Familienmitglieder und den Angehörigen zurückgefordert. Zur Umsetzung dieses Befehls werden die zuständigen Militärbehörden um Amtshilfe gebeten.

Das Vermögen der privat haftenden Personen und das Vermögen Ihrer Familienmitgliedern wird mit dieser Anordnung gemäß der Direktive Nr. 38. beschlagnahmt. Die fortlaufenden illegalen weitergezahlten Gehälter aller Personen werden zurückgefordert.

#### **Direktive Nr. 38.**

Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen und Internierung und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen

Der Kontrollrat erläßt folgende Direktive:

##### **Abschnitt I**

##### **1. Zweck**

Der Zweck der Direktive ist es, für ganz Deutschland gemeinsame Richtlinien zu schaffen, betreffend:

- c. Die Internierung von Deutschen, welche, ohne bestimmter Verbrechen schuldig zu sein, als für die Ziele der Alliierten gefährlich zu betrachten sind, sowie die Kontrolle und Überwachung von Deutschen, die möglicherweise gefährlich werden können.

##### **5 . Gruppen und Sühnemaßnahmen**

- i. In Berlin soll die Alliierten Kommandatura für die Durchführung der Grundsätze und Bestimmungen dieser Direktive verantwortlich sein und die zu diesem Zweck erforderlichen Verordnungen und Befehle erlassen. Das in dieser Direktive dem Zonenbefehlshaber für die Durchführung eingeräumte freie Ermessen, übt für Berlin die Alliierte Kommandatura aus.

erklrung: Artikel 144 der Verfassung der DDR (Lizenznr. 399 SMAD)

#### X. bergangs – und Schlubestimmungen

Alle Bestimmungen dieser Verfassung sind unmittelbar geltendes Recht. Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben. Die an ihre Stelle tretenden, zur Durchfhrungen der Verfassung erforderlichen Bestimmungen werden gleichzeitig mit der Verfassung in Kraft gesetzt. Weitergeltende Gesetze **[(Reichsgesetze / Vlkerrecht)]** sind im Sinne dieser Verfassung auszulegen. Die verfassungsmigen Freiheiten und Rechte knnen nicht den Bestimmungen entgegengehalten werden, die ergangen sind und noch ergehen werden, um den Nationalsozialismus und Militarismus zu berwinden und das von ihnen verschuldete unrecht wiedergutzumachen.

Formaljuristisch wird bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gestellt.

Es ergeht mit diesem Schreiben die gerichtliche Anordnung an den Botschafter der Russischen Fderation die sofortig Umsetzung dieser gerichtlichen Anordnung / Entscheidung zur Strafverfolgung.

Anlage:

Erffnungspldoyer Landgericht Zwickau vom 03.03.2005

Verteilter

US-Justizbehrden

Russische Justizbehrden

Britische Justizbehrden

Franzsische Justizbehrden

Andreas Harm

United Nation Organization

Judge of the Allied Forces in Germany

Richter am Reichsgericht

Verfahrensbevollmchtigter und diplomatischer Vertreter des Deutschen Reiches

verlesen und verkndet



Gro-Berlin, den 04. Mrz 2005



UN-Vlkerrecht Opelt 03/05-01  
Amtsgericht Auerbach





**AMTSGERICHT  
AUERBACH**

- Vormundschaftsgericht -

AMTSGERICHT AUERBACH  
08209 Auerbach, Parkstraße 1

Herrn  
Olaf Thomas Opelt  
Bahnhofstr. 101

08468 Reichenbach im Vogtland

---

|                            |            |                  |            |
|----------------------------|------------|------------------|------------|
| Geschäfts-Nr.              | Zimmer-Nr. | Telefon-Durchw.  | Datum      |
| XVII 87/05                 | 804/806    | 03744/839243/244 | 19.09.2005 |
| Bearb.: Richter am AG Beck |            |                  |            |

---

**Betreuungsverfahren :** Olaf Thomas Opelt, geb. 04.06.1960

Sehr geehrter Herr Opelt,

die Einrichtung einer Betreuung unterbleibt; das Verfahren wird beendet.

Gründe:

Die Bestellung eines Betreuers ist nicht erforderlich (§ 1896 Abs. 2 BGB), da keine Angelegenheiten des Betroffenen ermittelt werden konnten, für die die Einrichtung einer Betreuung notwendig wäre.

Des Weiteren hat sich der Betroffene gegen die Einrichtung einer Betreuung für sich gewandt und gegen den freien Willen eines Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden (§ 1896 Abs. 1 a BGB).

Das Verfahren wird beendet.

Mit freundlichen Grüßen

A.A.  
*Hoppe*  
Hoppe  
Justizangestellte